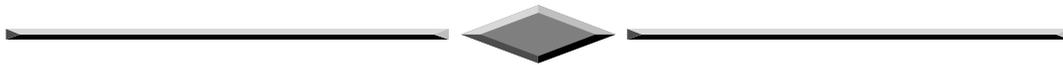




VERANSTALTUNGSREGLEMENT



INHALT

1	GRUNDLAGE	2
2	ZWECK	2
3	TERMINE	2
4	ART DER VERANSTALTUNGEN	2
4.1	DAS KANTONALTURNFEST	2
4.2	KANTONALER HAUPTANLASS	2
4.3	KANTONALE MEISTERSCHAFTEN	2
4.4	WEITERE VERANSTALTUNGEN	2
5	WAHL DER ORGANISATOREN	2
5.1	ORGANISATOR KANTONALTURNFEST.....	2
5.2	ORGANISATOR KANTONALER HAUPTANLASS.....	2
5.3	ORGANISATOR WEITERE VERANSTALTUNGEN.....	2
6	WETTKAMPFVORSCHRIFTEN	2
7	PFLICHTENHEFTE	3
8	SPONSORING	3
9	FINANZIELLE REGELUNGEN	3
9.1	SPESEN	3
9.2	BUDGET	3
9.3	ABRECHNUNG.....	3
9.4	VERBANDSANTEIL AM REINGEWINN	3

Genehmigt Delegiertenversammlung November 1997

1 GRUNDLAGE

Artikel 14.3 der SHTV-Statuten

2 ZWECK

Das Veranstaltungsreglement regelt die Anlässe des SHTV. Dieses Reglement wird durch spezielle Wettkampfvorschriften und Pflichtenhefte ergänzt.

3 TERMINE

Alljährlich findet eine Terminsitzung statt. Neben den Verbandsbehörden können auch Vereine teilnehmen, die einen Anlass durchführen, der über eine vereinsinterne Veranstaltung hinausgeht.

An dieser Sitzung werden die Termine von Anlässen, Versammlungen und Kursen für das folgende Jahr festgelegt. Die Daten von Verbandsanlässen haben Vorrang.

4 ART DER VERANSTALTUNGEN

4.1 DAS KANTONALTURNFEST

Es wird in der Regel alle 6 Jahre durchgeführt.

4.2 KANTONALER HAUPTANLASS

In den Jahren zwischen den Kantonalturfesten findet alljährlich ein kantonaler Hauptanlass statt. Die Hauptinhalte dieser Anlässe sind das Vereins- und Einzelturnen. Die Reihenfolge dieser alljährlichen Anlässe wird vom Vorstand der DV zur Genehmigung vorgelegt.

4.3 KANTONALE MEISTERSCHAFTEN

und kantonale Anlässe in den verschiedensten Turngattungen werden in jedem Jahr vom SHTV durchgeführt.

4.4 WEITERE VERANSTALTUNGEN

werden von den einzelnen Ressorts des SHTV in regel- oder unregelmässigen Zeitabständen durchgeführt.

5 WAHL DER ORGANISATOREN

Die Anlässe werden durch den Verband zur Bewerbung ausgeschrieben. Vereine, die sich für einen Anlass bewerben wollen, haben die Bewerbungen schriftlich beim Kantonalpräsidenten einzureichen.

5.1 ORGANISATOR KANTONALTURNFEST

Der Anlass wird vier Jahre vorher im Verbandsblatt ausgeschrieben; die Vergabe erfolgt an der nächsten DV. Sollte bis dahin keine Bewerbung vorliegen, erhält der Vorstand die Kompetenz, den Anlass zu vergeben.

5.2 ORGANISATOR KANTONALER HAUPTANLASS

Der Anlass wird drei Jahre vorher im Verbandsblatt ausgeschrieben; die Vergabe erfolgt an der nächsten DV. Sollte bis dahin keine Bewerbung vorliegen, erhält der Vorstand die Kompetenz, den Anlass zu vergeben.

5.3 ORGANISATOREN WEITERE VERANSTALTUNGEN

Diese werden laufend durch TK und Vorstand vergeben.

6 WETTKAMPFVORSCHRIFTEN

⇒ Die Wettkampfvorschriften für das Kantonalturfest, den jährlichen Hauptanlass, die kantonalen Meisterschaften und die weiteren kantonalen Anlässe werden von der TK, den Ressorts oder den Fachgruppen vorbereitet. Die Abnahme erfolgt an den Leiterkursen der Techniker.

⇒ Für die weiteren Veranstaltungen werden von den zuständigen Ressorts oder Fachgruppen Vorschriften erlassen. Diese werden an den Fachkonferenzen beraten und sind vom Vorstand zu genehmigen.

7 PFLICHTENHEFTE

⇒ Für alle **kantonalen Veranstaltungen** werden von der TK, den Ressorts oder den Fachgruppen Pflichtenhefte erstellt. Darin werden Aufgaben, Verantwortung und finanzielle Belange zwischen Verband und Organisator geregelt. Die Pflichtenhefte haben, wo es nötig ist, die Gegebenheiten des Organistors zu berücksichtigen.

Die Pflichtenhefte sind vom Vorstand zu genehmigen und sowohl vom Verband als auch vom Organisator zu unterzeichnen.

⇒ Für alle **anderen Veranstaltungen** werden ebenfalls Pflichtenhefte erstellt und der TK zur Genehmigung vorgelegt.

8 SPONSORING

Alle Organisatoren sind verpflichtet, die Vereinbarungen einzuhalten, die der Verband mit Sponsorverträgen eingegangen ist.

9 FINANZIELLE REGELUNGEN

9.1 SPESEN

⇒ Der Organisator hat für die Auslagen, die dem Verband durch Mitarbeit an der Organisation entstehen, einen fixen Betrag zu entrichten. Der Fixbetrag ist von Organisator und Verband festzulegen und wird ins Pflichtenheft (Pos. 7) aufgenommen.

Der Fixbetrag ist vom Organisator im Festbudget auf der Kostenseite einzuplanen und wird somit Bestandteil der Festkarte/Startgelder.

⇒ Die Spesen und Auslagen für die Verpflegung/Fahrtentschädigung der Kampfrichter sind vom Organisator im Festbudget auf der Kostenseite einzuplanen und werden somit Bestandteil der Festkarte/Startgelder. Die Kostenansätze sind im Kampfrichter Reglement geregelt.

9.2 BUDGET

⇒ Für das Kantonturnfest und den kantonalen Hauptanlass ist dem Verband ein Budget zur Genehmigung durch den Vorstand vorzulegen.

⇒ Von allen anderen Veranstaltungen ist das Budget der TK zur Genehmigung vorzulegen.

⇒ Die Budgets haben zu enthalten:

- Die Festkartenpreise/Unkostenbeiträge
- Die Startgelder
- Die Wirtschaftspreise

⇒ Der Organisator ist verpflichtet, Auskunft über die Zusammensetzung der Einzelkosten zu geben, wenn dies vom Vorstand verlangt wird.

Der Verband ist berechtigt, erforderlichenfalls die Einzelkosten zu korrigieren.

9.3 ABRECHNUNG

Von allen Veranstaltungen ist dem Verband innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss des Anlasses eine Abrechnung vorzulegen.

9.4 VERBANDSANTEIL AM REINGEWINN

Der Organisator eines Anlasses/einer Veranstaltung hat dem Verband vom Reingewinn keinen Anteil abzuliefern. Der Verband übernimmt keine Defizitgarantie. Die Bestimmungen bezüglich der Abgaben des Kantonturnfestes werden im jeweiligen Pflichtenheft geregelt.